

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Stefanie Fuchs, Dr. Alexander King und Ferat Koçak
(LINKE)**

vom 07. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2022)

zum Thema:

Gassperren in Berlin 2021

und **Antwort** vom 21. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Stefanie Fuchs (Die Linke), Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
(Die Linke) und Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10887
vom 07.02.2022
über Gassperren in Berlin 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher GASAG AG (GASAG) als Grundversorgerin für Gas sowie die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie vielen Haushalten wurde 2021 durch die GASAG als Grundversorgerin die Unterbrechung der Gasversorgung angedroht (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen aus Frage 1 waren Kundinnen und Kunden im Grundversorgungstarif betroffen?

Zu 1. und 2.:

GASAG hat als Grundversorgerin in 2021 insgesamt 100.266 Mahnungen mit Sperrandrohung versendet.

Die nachfolgende Aufschlüsselung nach Monaten beinhaltet Mehrfachmahnungen gleicher Haushalte.

Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	2021
7.385	6.614	8.469	7.528	8.120	7.560	8.257	8.706	7.132	7.799	9.671	13.025	100.266

Nach Angaben von GASAG sind von allen Haushalten, die eine Mahnung erhalten haben, ca. 40 Prozent der Haushalte in der Grund- oder Ersatzversorgung.

3. Wie vielen Haushalten wurde 2021 die Versorgung mit Gas wegen Zahlungsrückständen unterbrochen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
4. Wie viele Unterbrechungen aus Frage 3 wurden bei Kundinnen und Kunden im Grundversorgungstarif durchgeführt?

Zu 3. und 4.:

Laut Angaben von GASAG erfolgte 2020 bei 1.703 Haushalten eine Unterbrechung des Gasanschlusses wegen Zahlungsrückständen. Davon befanden sich 1.156 Haushalte in der Grund- oder Ersatzversorgung.

Die Anzahl der Unterbrechungen schlüsselt sich nach Monaten wie folgt auf:

Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	2021
124	157	163	150	103	129	110	141	121	197	186	122	1.703

5. An jeweils welchen Wochentagen wurden 2021 wie viele Gassperren vollzogen?

Zu 5.:

Die Sperraufträge werden nach Auskunft von GASAG an den zuständigen Netzbetreiber übergeben, durch welchen die Terminplanung der Sperrgänge erfolgt. Die Sperrgänge sind gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt.

6. Bei Zahlungsrückständen welcher Höhe leitet der Grundversorger den Sperrprozess ein, in welcher Spanne bewegten sich die Zahlungsrückstände bei Vollzug der Sperrung und wie hoch waren 2021 die durchschnittlichen Zahlungsrückstände der betroffenen Gaskundinnen und -kunden bei Vollzug der Sperrung?

Zu 6.:

Laut GASAG wird der Sperrprozess ab einem Zahlungsverzug von 100,00 Euro eingeleitet (entsprechend § 19 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)).

Die durchschnittlichen Zahlungsrückstände pro betroffener Kundin/betroffenem Kunden lagen zum Zeitpunkt der Terminankündigung der Sperrung bei durchschnittlich 480,00 Euro und zum Zeitpunkt der Sperrung teilweise deutlich höher.

Hohe Zahlungsrückstände bei den Sperrungen begründen sich darin, dass der Zutritt zum Gaszähler, der sich in vielen Fällen in der Wohnung befindet, in etwa der Hälfte aller Fälle erst nach Erlangen eines Duldungstitels möglich ist.

Der Zeitraum von der Einleitung des Klageverfahrens bis zur Sperrung mittels Vollstreckungstitel dauert in Berlin durchschnittlich bis zu sechs Monate. In diesem Zeitraum wachsen die Zahlungsrückstände weiter an.

7. Wie lange dauerte 2021 im Durchschnitt die Gassperre wegen Zahlungsrückständen?

Zu 7.:

Diese Angabe kann GASAG nicht zur Verfügung stellen, da aufgrund von Schulden gesperrte Kundinnen und Kunden häufig zu einem anderen Energieversorger wechseln und damit keine Information zum Zeitpunkt der Aufhebung der Gassperre vorliegt.

8. Wie hoch sind die Gebühren für die Wiederaufnahme der Versorgung bei Gassperren?

Zu 8.:

Laut GASAG AG werden die vom zuständigen Netzbetreiber berechneten Kosten für die Sperrung (59,00 Euro) und Wiederinbetriebnahme des Gaszählers (70,21 Euro) an den betroffenen Endkunden bzw. die betroffene Endkundin weitergegeben.

9. Wie hoch waren die offenen Forderungen des Grundversorgers für Gas gegenüber privaten Haushalten zum Jahresende 2021?

Zu 9.:

Nach Angaben der GASAG beliefen sich die offenen Forderungen bei Privatkundinnen und Privatkunden zum 31.12.2021 auf ca. 11,5 Mio. Euro.

10. Werden betroffene Kundinnen und Kunden bei Bedarf durch den Grundversorger an Beratungsstellen vermittelt und wenn ja, an welche?

11. Mit welchen Maßnahmen reagierte der Grundversorger auf die besonderen pandemiebedingten Herausforderungen für Haushalte und Gewerbetreibende?

Zu 10. und 11:

GASAG verfolgt die Strategie, möglichst frühzeitig Kundinnen und Kunden aufzuklären. Unter anderem finden Kundinnen und Kunden auf deren Homepage im Bereich FAQ zum Thema Zahlungsverzug alle wichtigen Informationen u. a. zur Vermeidung von Unterbrechungen der Energiezufuhr. Ein Beiblatt zur Vermeidung der Unterbrechung lag ebenfalls vom 16.09.2021 bis 14.12.2021 den Sperrandrohungen bei. Seit 15.12.2021 ist es in den Mahnformularen enthalten. In dem Beiblatt wird auf verschiedene Beratungsangebote hingewiesen. Den Jobcentern und der Verbraucherzentrale wurde das Beiblatt zur Verfügung gestellt.

Neben der Aufklärung der Kundinnen und Kunden teilt GASAG mit, dass seit Beginn der Pandemie auch mit weiteren Maßnahmen reagiert wird. Unter anderem bietet GASAG Kundinnen und Kunden, die in der Jahresrechnung einen hohen Nachzahlungsbetrag erhalten haben, weil pandemiebedingt die Abschläge nicht in voller Höhe gezahlt wurden, die Möglichkeit einer kosten- und zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung an. Zudem können alle Kundinnen und Kunden, speziell auch Kleingewerbetreibende und Gastronomiebetriebe, jederzeit eine Prüfung und Anpassung ihrer Abschläge veranlassen, gerade wenn sich der Verbrauch hinsichtlich pandemiebedingter Einschränkungen ändert.

Bei Kundinnen und Kunden, die einen Termin zur Unterbrechung der Energieversorgung durch den Netzbetreiber oder den Gerichtsvollzieher erhalten haben und nachweisen können, dass sie an Corona erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden, wird die Unterbrechung vorerst ausgesetzt.

12. Wie viele Fälle angedrohter oder vollzogener Gassperren wurden 2021 bei der vom Land geförderten Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin bekannt und Gegenstand der Beratung?

Zu 12.:

Insgesamt wurden 749 Beratungen durchgeführt, davon waren ca. 16 Prozent Beratungen zu Gasschulden. Im Mahn- und Sperrprozess (angedroht oder vollzogen) befanden sich ca. 68 Prozent.

Darüber hinaus wurden 25 individuelle Beratungsanfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Sozialberatungsstellen, zum Vorgehen bei Energieschulden ihrer Klientinnen und Klienten, beantwortet. Da es sich nur mittelbar um direkte Beratungen von Verbraucherinnen und Verbraucher handelt, werden diese Beratungskontakte nicht in die Gesamtstatistik aufgenommen, dennoch werden darüber auch drohende Energiesperren verhindert. Eine differenzierte inhaltliche Auswertung dieser Beratungen nach Strom oder Gas erfolgt nicht.

Aufgrund der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der GasGVV wurde eine Informationsveranstaltung für berlinweit tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialer Träger durchgeführt, um diese mit den gesetzlichen Neuregelungen vertraut zu machen. Insbesondere in der Sozialberatung sind häufig Klientinnen und Klienten, die oft neben anderen Problemen auch Energieschulden haben.

13. In wie vielen Fällen aus Frage 12 war die Gasversorgung bereits unterbrochen

Zu 13.:

In 40 Prozent der Beratungsfälle war die Gasversorgung bereits unterbrochen.

14. In wie vielen Fällen aus Frage 12 konnten die Gassperre abgewendet bzw. die Gasversorgung wiederhergestellt werden?

Zu 14.:

Die Energieschuldenberatung ist darauf ausgerichtet, die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, nach einer eingehenden Prüfung ihres Falls über ihre Rechte und die bestehende Rechtslage aufzuklären und mit ihnen Handlungsoptionen zu besprechen, die sie in die Lage versetzen, ihre Interessen gegenüber den Anbietern bzw. den Gläubigern selbstständig zu vertreten (Hilfe zur Selbsthilfe).

Können Verbraucherinnen und Verbraucher die drohende Energiesperre nach der Beratung durch die Energieschuldenberatung selbstständig verhindern, erfolgt häufig keine Rückmeldung durch die Betroffenen. Das heißt, dass in diesen Fällen das Beratungsergebnis der Verbraucherzentrale nicht bekannt ist und dementsprechend auch nicht dokumentiert werden kann.

Die Anzahl der erfassten Beratungsfälle, bei denen der Ausgang bekannt ist und bei denen der Vorgang nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte – also bei denen eine Energiesperre nicht abgewendet bzw. aufgehoben wurde –, liegt bei ca. 10 Prozent der Gesamtberatungszahlen.

15. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat, um auf die stark gestiegenen Gaspreise zu reagieren und deren Auswirkungen auf insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen zu mindern?

Zu 15.:

Um Energiearmut zu vermeiden hat der Senat in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt, dass er die Zahl der Strom- und Gassperren verringern und bei sozialen Härten ganz vermeiden möchte. Der Senat wird die Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale verstetigen. Der Senat setzt sich auf bundespolitischer und europäischer Ebene für ein Verbot von Stromsperren und für die Übernahme von Zahlungsausfällen durch die Sozialleistungsträger ein.

Die in Deutschland existierenden Sozialleistungen tragen dazu bei, einkommensschwächere Haushalte und Personen finanziell zu unterstützen. Darunter fallen Leistungen u.a. nach dem SGB XII und SGB II. Neben diesen Mindestsicherungsleistungen existieren in Deutschland weitere Sozialleistungen, darunter fallen u.a. Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Diesbezügliche Änderungen, die aktuell in der Diskussion sind – wie eine Erhöhung des Wohngeldes, ein zusätzlicher Heizkostenzuschlag oder die Überprüfung des Energiekostenanteils in den Regelsätzen des SGB II und SGB XII - können nur auf Bundesebene durchgeführt werden.

Berlin, den 21. Februar 2022

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe